

Steuerliche Behandlung von Schulgeldzahlungen / Kosten der Ausbildung

Bei der steuerlichen Behandlung von Schulgeldzahlungen bzw. Kosten der Ausbildung einer/s volljährigen Schülers/in ist diese/r stets Vertragspartner des Beschulungsvertrages und kann daher die Kosten in seiner/Ihrer Steuererklärung ansetzen.

Steuerzahler, die sich in der Aus- oder Fortbildung befinden, können sich seit kurzer Zeit freuen. Künftig sind (fast) alle Kosten, die hierbei entstehen, voll von der Steuer absetzbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erstmalig mit Urteil vom 04.12.2002 entschieden, dass die Kosten von **Umschulungsmaßnahmen** zur Vorbereitung eines Berufswechsels bei hinreichender beruflicher Veranlassung **Werbungskosten nach § 9 (Einkommenssteuergesetz) EStG** sein können (Aktenzeichen VI R 120/01).

Mit einem weiteren Urteil vom 27.05.2003 hat der BFH auch die **Aufwendungen für eine erstmalige Ausbildung** nunmehr den **Werbungskosten nach § 9 EStG** zugeordnet und festgelegt, dass Aufwendungen für die Berufsausbildung nicht mehr nur der privaten Lebensführung zuzuordnen sind (Aktenzeichen VI R 33/01). Bei der Geltendmachung von Werbungskosten gelten bestimmte gesetzliche Pauschalbeträge, § 9 a EStG.

Sollte der/die Auszubildende während der Ausbildung noch kein bzw. kein nennenswertes eigenes Einkommen erzielen, kann sie/er die **Ausbildungskosten als vorab entstandene Werbungskosten** auch bei einer erstmaligen Berufsausbildung anerkennen lassen (BFH Urteil vom 27.5.2003, VI R 33/01). Sie/Er kann einen betragsmäßig begrenzten **Verlustvortrag nach § 10 d Einkommensteuergesetz** in seiner Steuererklärung beantragen und damit diesen nach der Ausbildung mit dem ersten Einkommen geltend machen.

Auf den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Ziffer 7 EStG und die Vorschrift für außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Absatz 1 EStG wird ergänzend hingewiesen.

Nähere Beratung zur steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen für Bildungszwecke erhalten Sie bei den Dienstleistern des steuerberatenden Gewerbes.

Förderungen und Ausbildungsbeihilfen

- **BAföG**
Informationen im Internet unter www.bafoeg.bmbf.de
- **Umschulung durch die BFA**
Informationen im Internet unter www.bfa.de
- **Bildungskredit-Programm der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat ein gesondertes Bildungskredit-Programm für die Schüler und Studierenden aufgelegt, die wegen der fehlenden subjektiven Voraussetzungen keinen Anspruch auf Zuschüsse nach dem BAföG haben oder trotz Zuschüsse bedürftig sind. Der Bildungskredit wird von dem Bundesverwaltungsamt betreut und von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgezahlt. Im Gegensatz zur Sozialleistung BAföG spielen Einkünfte und Vermögen bei der Vergabe keine Rolle.

Der Antrag ist bei dem zuständigen Bundesverwaltungsamt oder über das Internet www.bundesverwaltungsamt.de zu stellen. Das Programm existiert seit April 2001.

- Es werden Studierende mit einem zinsgünstigen Kredit auch in fortgeschrittenen Studienphasen gefördert.
 - Ebenso Schüler/innen vom vorletzten Jahr einer berufsqualifizierenden Ausbildung an.
 - Monatliche Unterstützung von 300,- € bis zu zwei Jahren, unabhängig vom Einkommen und auch neben dem BAföG.
 - Der Bund übernimmt die Garantie für den günstigen Kredit (z. Z. 3 %).
- **Stipendium Begabtenförderung im Gesundheitswesen**

Die Begabtenförderung für berufliche Bildung richtet sich an Absolventen und Absolventinnen einer Berufsausbildung. Diese können sich um ein Stipendium für ihre Weiterbildung bewerben, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und ihre Lehre mit einer Note besser als gut abgeschlossen haben. Neben dem Gesundheitsbereich werden auch die Kammerberufe gefördert. Im Rahmen des Förderprogramms erhalten die Stipendiaten über drei Jahre hinweg bis zu 5.400,- €, können Fortbildungen besuchen und bekommen zudem eine individuelle Betreuung. Die Begabtenförderung in der beruflichen Bildung fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (www.bmbf.de) im Schnitt mit jährlich mehr als 14 Millionen €.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.begabtenfoerderung.de

Die Kosten der Ausbildung in unserer Einrichtung wurden schon mehrfach durch Arbeitsagenturen übernommen.

Die Übernahme der Ausbildungskosten durch die Arbeitsagentur für Arbeit ist auf Antrag im Einzelfall (z.B Freie Förderung nach § 10 SGB III) möglich. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Berater oder informieren Sie sich vorab unter 0431-5348303